

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen (nachfolgend „Montagebedingungen“ genannt) gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Diese Montagebedingungen sind für alle unsere Angebote und Verträge für jede Art von Inspektions-, Reparatur-, Überholungs-, Abänderungs-, Auftragsarbeiten sowie Montagen und Inbetriebnahmen (nachfolgend „Arbeiten“ genannt) gegenüber dem Besteller verbindlich und gelten ausschließlich.

1.2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Montagebedingungen abweichende Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn wir hätten ihrer Geltung in Textform zugestimmt. Diese Montagebedingungen gelten auch dann, wenn wir den entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Kenntnis solcher Bedingungen Arbeiten ausführen.

1.3. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Diese individuellen Abreden sind in Textform von den Parteien zu treffen bzw. von uns ausdrücklich in Textform zu bestätigen.

1.4. Diese Montagebedingungen gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen uns und dem Besteller.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Jede Bestellung durch den Besteller stellt lediglich ein Angebot an uns zum Abschluss eines Vertrages die Arbeiten betreffend dar.

2.2. Der einzelne Vertragsschluss erfolgt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform an den Besteller. Für den Umfang der Arbeiten ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3. In den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Arbeiten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen, ebenso wie andere öffentlich bekannt gemachte Informationen, z.B. in Katalogen oder auf unserer Website, ausdrücklich keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Arbeiten dar und dienen lediglich dazu, Arbeiten mittlerer Art und Güte zu beschreiben. Auch Erwartungen des Bestellers hinsichtlich der Arbeiten oder deren Verwendung stellen keine Vereinbarung oder Garantie dar.

2.4. Konstruktions- und Formänderungen der Arbeiten bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

2.5. Wir behalten uns an sämtlichen im Rahmen der Angebotserstellung und Vertragsdurchführung übermittelten bzw. dem Besteller zur Verfügung gestellten Mustern, Dokumenten wie Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. und anderen Informationen körper-

licher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ausschließlich für vertragliche Zwecke genutzt werden und ohne unsere Zustimmung weder bearbeitet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Vom Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen wir unseren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt geben, im Übrigen werden wir diese nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

2.6. Unsere Arbeiten entsprechen grundsätzlich den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wünscht der Kunde die Konformität der Arbeiten mit Bestimmungen, die von diesen Vorschriften abweichen, so hat er dies vor der Bestellung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden.

3. Kostenvoranschläge und Kostenangaben

3.1. Beauftragt uns der Besteller vor Erteilung eines Auftrags mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages, so sind wir berechtigt, den dafür erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Auszugehen ist dabei von unseren gültigen „Abrechnungssätzen für Außenmontagen“.

3.2. Wird der Auftragsgegenstand des Bestellers, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, von uns zur Erstellung des Kostenvoranschlages auseinandergelöst, so muss dieser von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die von uns vorgenommene Zerlegung nicht erforderlich war oder wenn auf Grund des erstellten Kostenvoranschlages ein dementsprechender Auftrag erteilt wird.

3.3. Können die beauftragten Arbeiten zu den von uns im Kostenvoranschlag angegebenen Kosten oder innerhalb einer mit dem Besteller vereinbarten Kostengrenze nicht durchgeführt werden, so werden wir das vorherige Einverständnis des Bestellers zur Weiterführung der Arbeiten einholen, sobald eine Überschreitung des Kostenvoranschlages bzw. der Kostengrenze um mehr als 15 % zu erwarten ist. Dasselbe gilt, soweit wir zur Erreichung des Auftragszweckes die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich oder zweckmäßig halten.

4. Durchführung der Arbeiten

4.1. Wir werden die vereinbarten Arbeiten mit qualifizierten Fachkräften ausführen. Wir sind ausdrücklich berechtigt, die Arbeiten auch durch Unterlieferanten ausführen zu lassen. Ein Anspruch des Bestellers auf Entsendung bestimmten Personals besteht nicht.

4.2. Die Arbeiten beziehen sich auf den in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Arbeitsumfang. Absprachen zwischen dem entsandten Personal und dem Besteller, die von diesem Arbeitsumfang abweichen, sind nur dann maßgeblich, wenn sie von einer insofern vertretungsberechtigten Person unsererseits in Textform bestätigt werden.

4.3. Der Besteller ist ohne ausdrückliche Einwilligung unsererseits nicht befugt, unser Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne unsere

Einwilligung oder besondere Anweisung auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernehmen wir keine Haftung.

5. Transport und Transportgefahr

5.1. Ein im Einzelfall auf Verlangen des Bestellers durch uns durchgeführter Transport des Auftragsgegenstandes zu uns und zurück – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers durchgeführt. Andernfalls ist der Auftragsgegenstand durch den Besteller auf seine Kosten und Gefahr bei uns anzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten wieder abzuholen.

5.2. Während der Zeit der Arbeiten bei uns besteht von unserer Seite kein Versicherungsschutz für den Auftragsgegenstand des Bestellers. Es ist Sache des Bestellers für die Eindeckung eines gewünschten Versicherungsschutzes z. B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann im Einzelfall Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

5.3. Bei Annahmeverzug des Bestellers nach Abschluss der Arbeiten sind wir berechtigt, für die Lagerung des Auftragsgegenstandes in unserem Werk das bei einer Spedition übliche Lagergeld zu berechnen. Wir sind auch berechtigt, die Einlagerung des Auftragsgegenstandes bei einer Spedition auf Gefahr des Bestellers vorzunehmen und dem Besteller die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.

6. Arbeitssicherheit

6.1. Wir werden bei der Ausführung der Arbeiten die am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so haben wir Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften des Bestellers am Erfüllungsort sind von uns nur zu beachten, wenn sie uns vom Besteller im Rahmen der Bestellung bekannt gemacht und von uns ausdrücklich bestätigt werden.

6.2. Der Besteller hat die am Erfüllungsort geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten und für unser Personal eine Sicherheitsunterweisung vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Personals vorsehen, sind diese uns bereitzustellen. Der Besteller informiert uns über etwaige Verstöße unseres Personals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit, damit wir Abhilfe schaffen können.

6.3. Soweit durch den Besteller am Erfüllungsort zu erbringende Sicherheitsanforderungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Nachfrist erfüllt werden, sind wir berechtigt, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Weiter sind wir berechtigt, die Entsendung von Personal zu unterbrechen bzw. Personal abzuziehen und den Vertrag zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Personen im Rahmen des Einsatzes besteht. Die Geltendmachung der uns durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Mitwirkungspflichten des Bestellers

7.1. Der Besteller hat im Interesse der zügigen und effektiven Erledigung der Arbeiten unser Personal bei der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten bestmöglich zu unterstützen.

7.2. Der Besteller hat sicherzustellen, dass mit den Arbeiten durch uns unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen wer-

den kann und die Arbeiten ohne Verzögerung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.

7.3. Soweit erforderlich, übernimmt der Besteller auch für nicht ausdrücklich vorher vereinbarte aber für die zügige Durchführung der Arbeiten erforderliche Hilfeleistungen, wie insbesondere die Gestellung von Dolmetschern und Hilfskräften, das Ausfüllen von Formularen und Anträgen.

7.4. Soweit erforderlich, unterstützt der Besteller unser Personal bei Bedarf bei den täglichen Fahrten zwischen Unterbringungsort und Erfüllungsort sowie beim Transport vom und zum Ankunftsort (Flughafen, Bahnhof o. ä.).

7.5. Bei Krankheiten oder Unfällen ist unserem Personal von Seiten des Bestellers die notwendige Hilfestellung für eine ärztliche Betreuung oder eine Unterbringung im Krankenhaus zu gewähren. Der Besteller informiert uns umgehend über Art und Umfang der Erkrankung bzw. des Unfalls und stimmt alle weiteren Maßnahmen mit uns ab.

8. Technische Unterstützung durch den Besteller

8.1. Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, ist der Besteller unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu Vorbereitungsarbeiten und zur technischen Hilfeleistung bei Durchführung der Arbeiten verpflichtet, insbesondere:

a) Freiräumen erforderlicher Arbeitsflächen und Zugänglichmachen des Auftragsgegenstandes.

b) Bereitstellung erforderlicher Vorrichtungen und schwerer Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte), Sonderwerkzeuge, erforderlicher Förderfahrzeuge für den Transport von Materialien, sowie Bereitstellung von Bedarfsgegenständen und -stoffen.

c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Wasser, Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

d) Bereitstellung geeigneter und verschließbarer Räume bzw. Lagerplätze für die Aufbewahrung unseres Werkzeugs, Materials und unserer Vorrichtungen für die Dauer der Arbeiten.

e) Bereitstellung geeigneter, verschließbarer Aufenthalts- und Arbeitsräume (beheizbar bzw. klimatisierbar, mit Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) für unser Personal für die Dauer der Arbeiten.

f) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Auftragsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

8.2. Eine detaillierte Abstimmung über die für die Arbeiten erforderlich werdenden Vorbereitungsarbeiten und zur technischen Hilfeleistung, insbesondere der Bedarfsgegenstände und -stoffe, erfolgt vor Beginn der Arbeiten zwischen den Parteien.

8.3. Der Besteller trägt alle Kosten für seine Vorbereitungsarbeiten und die technische Hilfeleistung.

8.4. Kommt der Besteller seinen in dieser Ziffer 8 bezeichneten Pflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

9. Leistungszeit

9.1. Die Leistungszeit (Leistungsfrist im Sinne der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten oder Leistungstermin im Sinne des geplanten Beginns der Arbeiten) ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Angaben über die Leistungszeit sind unverbindlich, soweit sie nicht von uns in Textform als „verbindliche Leistungszeit“ gegenüber dem Besteller bestätigt wurden. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

9.2. Eine Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Arbeiten beendet sind oder die Abnahmebereitschaft von uns angezeigt worden ist.

Ein Leistungstermin ist eingehalten, wenn unser Personal zu diesem Termin den Erfüllungsort erreicht hat.

9.3. Die Einhaltung der Leistungszeit durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus, wie z.B. der Mitwirkungspflichten, der Vorbereitungsarbeiten und der technischen Hilfeleistung, der vollständigen Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich wir die Verzögerung zu vertreten haben.

9.4. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Werden wir trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig beliefert, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Wir sind verpflichtet, den Besteller bei nicht rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung unverzüglich über die Nichtvornahme oder Verzögerung der Arbeiten zu informieren.

9.5. Kommen wir in Leistungsverzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzögerungen bei vertraglich vereinbarten Terminen, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %, im Ganzen aber höchstens 2,5 % des Wertes der vom Verzug betroffenen Arbeiten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz.

9.6. Etwaigen Vertragsstrafen des Bestellers wegen Überschreitung der Leistungszeit wird ausdrücklich widersprochen.

10. Abnahme, Gefahrübergang

10.1. Der Besteller ist zur Abnahme der erbrachten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Über die Abnahme wird von uns ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller und unserem Projektverantwortlichen vor Ort zu unterzeichnen ist. Noch zu erledigende Punkte und unwesentliche Mängel sind in dem Abnahmeprotokoll festzuhalten und dürfen der Abnahme der erbrachten Arbeiten nicht entgegenstehen. Soweit die Arbeiten im Einzelfall keiner Abnahme bedürfen, ist unserem Personal eine Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.

10.2. Ist zum Zeitpunkt der Erklärung der Abnahmebereitschaft kein abnahmeberechtigter Vertreter des Bestellers vor Ort oder verzögert sich die Abnahme aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so gelten die Arbeiten als zum Zeitpunkt der Anzeige ihrer Beendigung bzw. der Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller die Arbeiten nach deren Beendigung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch nimmt, ohne uns seine Beanstandungen mitzuteilen.

11. Preise, Abschlagszahlungen, Teilrechnungen

11.1. Die Arbeiten werden nach Kostenanfall und gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu unseren gültigen „Abrechnungssätzen für Außenmontagen“ abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von uns ausgestellten Arbeitszeitznachweise. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach Abschluss der Arbeiten.

11.2. Soweit für die Ausführung der Arbeiten ein Pauschalpreis vereinbart ist, gilt dieser nur für ununterbrochene Arbeiten. Tritt aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, eine Verzögerung oder eine Unterbrechung der Arbeiten ein, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus haben wir für diesen Fall einen Anspruch auf eine entsprechend erhöhte Vergütung.

11.3. Unsere Preise gelten in Euro zuzüglich Fracht- und Reisekosten. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in Rechnungen in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Soweit sonstige öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle etc.) erhoben werden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, sind diese vom Besteller zu tragen bzw. uns zu erstatten.

11.4. Die uns entstehenden Reisekosten werden je nach Vereinbarung mit dem Besteller nach konkretem Anfall unter Vorlage entsprechender Belege oder pauschal abgerechnet. Für den Fall des Fehlens einer Vereinbarung sind wir berechtigt, Reisekosten nach konkretem Anfall unter Vorlage entsprechender Belege abzurechnen. Bei Reisen mit dem Flugzeug mit einer Dauer von unter sechs Stunden sind wir berechtigt, die bei einer Nutzung der Economy Class entstehenden Kosten abzurechnen; bei Flugreisen mit einer Dauer von über sechs Stunden sind wir berechtigt, die bei einer Nutzung der Business Class entstehenden Kosten abzurechnen. Bei Reisen mit dem Zug unter vier Stunden sind wir berechtigt, die bei einer Nutzung der 2. Klasse und bei Zugreisen über vier Stunden die bei einer Nutzung der 1. Klasse entstehenden Kosten abzurechnen. Reisen mit dem PKW werden nach Kilometern zu der jeweils vereinbarten Pauschale und für den Fall des Fehlens einer Vereinbarung einer Pauschale nach den marktüblichen Pauschalen abgerechnet.

Für in die Arbeitszeit fallende arbeitsfreie Tage wie insbesondere Sonn- und Feiertage, sowie bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des Personals sind wir berechtigt, Wartetage nach den jeweils vereinbarten oder für den Fall des Fehlens einer Vereinbarung den marktüblichen Montagesätzen zu berechnen. Für krankheits- oder unfallbedingten Ausfall gilt dies, sofern eine Rückkehr des betroffenen Personals unmittelbar am Tag des Krankheitsbeginns oder Unfalls nicht notwendig oder nicht möglich ist.

11.5. Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen und eine Abschlagsrechnung zu stellen.

11.6. Weiter sind wir berechtigt, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten im eigenen Ermessen Teilrechnungen zu stellen.

12. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

12.1. Wir sind berechtigt mit Abschluss der Arbeiten bzw. der Anzeige der Abnahmebereitschaft unsere Arbeiten in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ergeht als Schlussrechnung, soweit Abschlags- oder Teilrechnungen gestellt worden sind.

12.2. Bei der Rechnungstellung über die erfolgten Arbeiten werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, Spesensätze, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Werden Arbeiten auf Basis eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufgeführt werden.

12.3. Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei uns, nicht auf die Absendung der Zahlung an. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges (§ 288 BGB).

12.4. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Zahlungssicherheiten zu verlangen oder ausstehende Arbeiten nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig zu stellen.

13. Mängelhaftung

Sollten die Arbeiten Mängel aufweisen, haften wir unter ausdrücklichem Ausschluss weitergehender oder anderer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 14 – wie in dieser Ziffer 13 beschrieben.

13.1. Sachmängel

13.1.1. Weisen die Arbeiten einen Sachmangel auf, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, und zwar nach eigener Wahl durch Beseitigung dieses Sachmangels oder durch Neuerbringung der Arbeiten. Für die Nacherfüllung leisten wir im gleichen Umfang Gewähr wie für die ursprünglichen Arbeiten. Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt im Falle der Nacherfüllung nicht erneut zu laufen und endet mit der Verjährungsfrist der Mängelansprüche der ursprünglichen Arbeiten gemäß den nach Ziffer 13.1.10. anwendbaren Verjährungsfristen.

13.1.2. Wir übernehmen ausdrücklich keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.

13.1.3. Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der Besteller diese im Rahmen der Abnahme ordnungsgemäß gerügt hat. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung seiner Rechte hinsichtlich des betreffenden Mangels ausdrücklich vorbehalten hat.

13.1.4. Zeigt sich ein Sachmangel später, so gelten die Arbeiten auch in Ansehung dieses Sachmangels als genehmigt, soweit der Besteller uns den Sachmangel nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung schriftlich anzeigt.

13.1.5. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

13.1.6. Aufwendungen wie Fahrt-, Transport-, Material- oder Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten, die für die Prüfung und Nacherfüllung anfallen, werden von uns nur nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen und nur, soweit tatsächlich ein Sachmangel in den Arbeiten vorliegt. Kosten, die aufgrund unberechtigter Mängelrügen entstehen, müssen vom Besteller getragen werden.

13.1.7. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß bzw. ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Eingriffen in die Arbeiten haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Abwehr eines zu erwartenden unangemessen hohen Schadens, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung an Arbeiten sofort und ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

13.1.8. Schlägt die Nacherfüllung auch nach mehrmaligen Versuchen der Nacherfüllung durch uns und angemessener Nachfristset-

zung durch den Besteller fehl oder sollte die Nacherfüllung von uns unberechtigterweise verweigert werden, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (Herabsetzung des Werklohns) zu verlangen oder, im Falle eines wesentlichen Sachmangels, auch vom Vertrag zurückzutreten.

13.1.9. Unsere Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge von vom Besteller vorgenommenen Änderungen an den Arbeiten oder infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Bedienung, Nichtbeachtung der Wartungs- und Pflegebestimmungen oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Bestellers, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das Gleiche gilt für sämtliche sonstige nach der Abnahme liegende Umstände, die ohne unser Verschulden eingetreten sind.

13.1.10. Die bestehenden Rechte und Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln der Arbeiten verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten bzw. der Abnahme. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz oder im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln unsererseits und in Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

13.2. Rechtsmängel

13.2.1. Führen die Arbeiten innerhalb der gemäß Ziffer 13.1.10. anwendbaren Verjährungsfristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Arbeiten in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

13.2.2. Ist uns dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

13.2.3. Unsere Rechtsmängelhaftung besteht nur, wenn und soweit:

- a) uns der Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich verständigt und sie nicht anerkennt;
- b) uns der Besteller in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unentgeltlich unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 13.2.1. ermöglicht;
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers oder darauf beruht, dass sich die Verletzung erst aufgrund der Kombination der Arbeiten durch den Besteller mit Produkten oder Lieferungen außerhalb unseres Leistungsumfanges ergibt; und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Arbeiten eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

14. Haftung

14.1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für Schäden

aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aus der Verletzung einer Garantie oder bei Arglist. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Beschaffenheit oder Eigenschaft der Arbeiten gilt nur dann im Sinne des Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit oder Eigenschaft ausdrücklich von uns als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

14.2. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern unsererseits eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor bei solchen Verpflichtungen, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind, weil deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der leichtfahrlässigen Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

14.3. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Gewinnausfall, Stillstandszeiten und sonstiger indirekter Schäden oder Mangelfolgeschäden sind, außer in Fällen des Vorsatzes, ausgeschlossen. Indirekte Schäden sind solche, die nicht unmittelbar an den Arbeiten selbst entstanden sind.

14.4. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

14.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

15. Höhere Gewalt

15.1. Wir haften nicht für eine teilweise oder vollständige Nichterfüllung unserer Pflichten, wenn diese Nichterfüllung ganz oder teilweise auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb unseres Einflussbereiches sind und die nicht in sonstiger zumutbarer Weise von uns verhindert oder überwunden werden können („höhere Gewalt“). In jedem Fall gelten die folgenden Ereignisse als Fälle von höherer Gewalt: Streik, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Piraterie, terroristische Bedrohungen, Sabotageakte, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Regierungshandlungen.

15.2. In einem Fall von höherer Gewalt werden unserer Pflichten gemäß dem jeweiligen Vertrag so lange ausgesetzt, wie die Wirkung des Ereignisses höherer Gewalt andauert zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit im Anschluss daran. Dies gilt auch während eines bereits bestehenden Verzugs unsererseits oder wenn die höhere Gewalt bei einem Unterlieferanten eintritt. Wir werden wir dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse innerhalb einer angemessenen Zeit nach Kenntniserlangung mitteilen. Dauern die Umstände für einen Zeitraum länger als 90 Tage an, ist jede der Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

15.3. Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 15.2. sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung des Vertrages an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben vorsätzlich unterlassen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass uns 60 % der vereinbarten Vergütung für den noch ausstehenden Teil unserer Arbeiten unter dem Vertrag zusteht. Der Nachweis höherer oder niedrigerer ersparter Aufwendungen oder eines sonstigen oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerbs bleibt den Parteien ausdrücklich vorbehalten.

16. Geheimhaltung

16.1. Der Besteller ist für die Dauer von sieben Jahren ab Vertragsschluss verpflichtet, sämtliche erhaltenen oder ihm zugänglich werdenden Informationen, die von uns als vertraulich bezeichnet sind oder nach sonstigen Umständen als unsere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, wie eigene Geheimnisse vertraulich zu behandeln und sie nur soweit für die Geschäftsbeziehung geboten nutzen. Der Besteller wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, diese Informationen vor Missbrauch, unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte, Vervielfältigung, Verwendung, unberechtigtem Zugriff und unerlaubter Nutzung zu schützen. Als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in diesem Sinne gelten auch Preise und sonstige Vertragsbestimmungen.

16.2. Von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind Informationen, soweit diese nachweislich zum Zeitpunkt des Empfangs offenkundig oder allgemein bekannt oder später ohne Verschulden des Bestellers allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Besteller.

16.3. Soweit die Parteien im Zuge der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeiten, werden sie die Datenschutzgesetze beachten. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Unterlagen und Informationen auch außerhalb Deutschlands gespeichert bzw. aufbewahrt werden können.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

17.1. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17.2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Besteller nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

17.3. Der Besteller ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten ohne unsere ausdrückliche Einwilligung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Für die Rechtsbeziehungen des Bestellers zu uns gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.2. Erfüllungsort für alle Arbeiten ist unser Hauptsitz; ist im Auftrag ein anderer Bestimmungsort angegeben, insbesondere der Standort des Auftragsgegenstandes des Bestellers, an der die Arbeiten ausgeführt werden, gilt dieser als Erfüllungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Hauptsitz.

18.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist unser Hauptsitz. Wir sind auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln des Bestellers wird widersprochen.